

An
alle Bundesministerien und
die Sektionen I bis IV sowie VII

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften;
Kundmachungsregelung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit:

1. Verweisungen auf technische Normen, wie zB ÖNORMEN und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, sind nach Lehre und Rechtsprechung verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sie nicht den Publizitätsanforderungen genügen, die für die verweisende Norm bestehen (vgl. *Thiener*, Verweisungen auf ÖNORMEN [1990]).
2. Die Bundesregierung hat schon mit dem Ministerratsbeschluss 146/6 vom 8. Mai 1990 folgende Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen:

„Aus Gründen des leichteren Zuganges zum Recht ist es notwendig, ÖNORMEN oder elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, die für verbindlich erklärt wurden, in ihrem gesamten Wortlaut zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden das Bundeskanzleramt und alle fachlich betroffenen Bundesministerien dafür Sorge tragen, daß für verbindlich erklärte ÖNORMEN und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften mit dem gesamten Wortlaut in die sie für verbindlich erklärende Rechtsvorschrift aufgenommen werden. Das Bundeskanzleramt wird im Rahmen des Kundmachungswesens für die Kundmachung dieser Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt Sorge tragen.“

3. In Ausführung dieses Ministerratsbeschlusses hat das damalige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten je eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Normungsinstitut und mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik geschlossen. Danach kann der Text jener ÖNORMEN bzw. elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die ab dem 1. Jänner 1991 durch Bundesgesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt werden, im Bundesgesetzblatt abgedruckt

werden und erhält jeder der beiden Vereinbarungspartner eine pauschale jährliche Entschädigung.

In weiterer Ausführung des genannten Ministerratsbeschlusses erging im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 1991, GZ 601.423/7-V/5/91, in dem die konkrete Vorgangsweise bei der Kundmachung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften festgelegt wurde.

4. In jüngerer Zeit wurde das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst insbesondere durch Beschwerden gesetzlicher Interessenvertretungen und anderer Interessierter darauf aufmerksam, dass in der Praxis in manchen Fällen noch immer Normen der in Rede stehenden Art für verbindlich erklärt werden, ohne dass für deren entsprechende Publizität durch (Mit-)Verlautbarung im Bundesgesetzblatt Sorge getragen wäre.

5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, unter Berücksichtigung der seit dem obzitierten Rundschreiben mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes eröffneten Möglichkeiten elektronischer Recherche, im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht und eines effizienten Einsatzes von Bundesmitteln um Einhaltung folgende Vorgangsweise:

5.1. Beabsichtigt ein Bundesministerium die Erlassung einer Rechtsvorschrift, in der eine ÖNORM oder eine elektrotechnische Sicherheitsvorschrift für verbindlich erklärt wird, so ermittelt es zunächst (ohne Befassung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend) durch Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes, ob die betreffende Vorschrift bereits im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Ist dies der Fall, so wird im Text der verweisenden Rechtsvorschrift nicht nur die Norm mit Titel und Ausgabedatum zitiert, sondern auch die Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben (zB ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“ vom 1. Februar 1999, BGBl. II Nr. 141/2003 Anlage 2). Ist dies nicht der Fall, so wird der Text der Vorschrift in dem Umfang, in dem er verbindlich sein soll, als Anlage des Bundesgesetzes bzw. der Verordnung wiedergegeben.

5.2. Jedes Bundesministerium sollte in seinem Wirkungsbereich prüfen, ob der Text aller seit 1. Jänner 1991 für verbindlich erklärten und noch immer verbindlichen

ÖNORMEN und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften im Bundesgesetzblatt kundgemacht ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist für die Ergänzung der betreffenden Gesetze und Verordnungen Sorge zu tragen.

6. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 1991, GZ 601.423/7-V/5/91, betreffend *Kundmachung von ÖNORMEN und von elektrotechnischen Vorschriften im Bundesgesetzblatt im Fall der Verbindlicherklärung.*

15. Juni 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt